

## **Richtlinie zur Ausrichtung der Unterstützung von mittelbar Pandemie-betroffenen Einzel- und Kleinunternehmen (MEK)**

Basierend auf dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung<sup>1</sup> wurde vom Landtag am 20. März 2020 ein Finanzbeschluss<sup>2</sup> gefasst. Gestützt auf diesen werden Mittel für verschiedene Massnahmen bereitgestellt, mit welchen die Unternehmen unterstützt werden sollen, die unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)<sup>3</sup> leiden.<sup>4</sup>

Mit der Unterstützungsleistung für mittelbar Pandemie-betroffene Unternehmen (MEK) werden Unternehmer unterstützt, die von keiner behördlichen Betriebsschliessung betroffen waren, deren Abnehmer oder Zulieferer aber behördlich geschlossen wurden, oder deren Kunden auf Grund der behördlichen Empfehlungen Güter und Dienstleistungen nicht mehr nachfragen.<sup>5</sup> Die Einzelheiten zur Unterstützung der mittelbar Pandemie-betroffenen Einzel- und Kleinunternehmen (MEK) werden mit dieser Richtlinie geregelt.

Der Kreis der Unterstützungsberechtigten umfasst zwei Fallgruppen:

- Zum einen gehören dazu die mittelbar Pandemie-betroffenen Personen bzw. Unternehmen. Dies sind im Inland tätige Betriebe, die von einem Erwerbsausfall betroffen sind, der durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verursacht wurde. Darunter sind insbesondere Unternehmen zu zählen, die weniger/keine Kunden und/oder Aufträge haben oder faktisch stillgelegt sind.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung vom 18. Dezember 1997, LGBl. 1998 Nr. 33.

<sup>2</sup> Finanzbeschluss vom 20. März 2020 über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, LGBl. 2020 Nr. 102.

<sup>3</sup> Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), LGBl. 2020 Nr. 94 idgF, im Weiteren Covid-19-V.

<sup>4</sup> s. dazu Bericht und Antrag Nr. 20/2020 betreffend die Schaffung eines Massnahmenpakets im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus.

<sup>5</sup> s. hierzu Bericht und Antrag Nr. 31/2020 betreffend die Erweiterung des Massnahmenpakets im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Massnahmenpaket 2.0).

- Unterstützungsberechtigt sind zum anderen Personen, die nach Art. 39 Abs. 3 ALVG nicht kurzarbeitsentschädigungsberechtigt sind und in einem Unternehmen angestellt sind (wie bspw. Co-Geschäftsführer oder Ehegatten), welches eine Unterstützung für Einzel- und Kleinstunternehmer (UEK) oder eine Unterstützung von mittelbar Pandemie-betroffenen Einzel- und Kleinstunternehmer für eine andere Person erhalten hat.

Die MEK war in einem ersten Schritt auf den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 befristet. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele Einzel- und Kleinstunternehmen über den 30. Juni 2020 hinaus unter einem beträchtlichen Erwerbsausfall leiden, der durch die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verursacht wird. Aus diesem Grund hat die Regierung beschlossen, die MEK bis zum 30. September 2020 zu verlängern, wobei die Unterstützungsbeiträge stufenweise verringert werden, um den Betrieben eine schrittweise Anpassung an die neuen wirtschaftlichen Begebenheiten zu ermöglichen.

Mit dem Vollzug und der Ausrichtung der MEK wird das Amt für Volkswirtschaft (AVW) betraut.

## 1. Voraussetzungen

### 1.1. Unterstützung für mittelbar Betroffene

#### 1.1.1 Unterstützungsberechtigung

- Unterstützungsberechtigt sind Selbstständige, die im Haupterwerb als Einzelunternehmer oder Geschäftsführer/Gesellschafter eines Kleinstunternehmens tätig sind. Diese Personen sind nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht kurzarbeitsentschädigungsberechtigt.
- Die Person, die für das Unternehmen die Unterstützung beantragt, muss ihre Tätigkeit für dieses Unternehmen hauptberuflich ausüben.  
So ist nur berechtigt, wer überwiegend selbstständig tätig ist. Dies ist gegeben, wenn der jährliche Erwerb dieser Person aus selbstständiger Tätigkeit mehr als 60% ihres persönlichen Total-Erwerbs aus selbstständiger und unselbständiger Tätigkeit, Organentschädigungen und Versicherungsleistungen (Ziffer 11, 12 und 13 der Steuererklärung) beträgt, und dieser mindestens CHF 10'000 und maximal

CHF 126'000 beträgt. Entscheidend sind die Angaben in der Steuerklärung. Ist keine Steuererklärung vorhanden, sind gleichwertige Nachweise, z.B. AHV-versicherter Lohn, zu erbringen.

- Der inländische Betrieb muss von einem Erwerbsausfall betroffen sein, der durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verursacht wurde. Darunter sind insbesondere Betriebe zu zählen, die weniger/keine Kunden und/oder Aufträge haben oder faktisch stillgelegt sind. Als Betriebe, die mittelbar von einem Erwerbsausfall betroffen sind, gelten insbesondere folgende:
  - Handelsgeschäfte (z.B. Getränkehandel)
  - Produktionsunternehmen (z.B. Dentaltechniker)
  - Restaurations- und Barbetriebe gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. b der Covid 19-V<sup>6</sup> sowie Beherbergungsbetriebe
  - Unternehmen, die im unmittelbaren Umfeld von Veranstaltungen Dienstleistungen anbieten (z.B. Werbeagenturen, Fotografen, Caterer)
  - Unternehmen, deren Nachfrage sinkt, da sich die Kunden an die Empfehlungen der Regierung halten und zu Hause bleiben bzw. Sozialkontakte reduzieren, z.B. Immobilienbranche, Personalvermittlung und -verleih, Möbelbranche (Erstellung und Einbau von Werken), Personentransportunternehmen, Reiseunternehmen, selbstständige Reinigungskräfte, Bügelhilfe, Schneiderei usw.

#### 1.1.2 Ausgeschlossen ist die Unterstützung, wenn

- die Person für die Tätigkeit in demselben Unternehmen für denselben Zeitraum bereits im Rahmen der UEK eine Unterstützungsleistung erhalten hat;
- der Erwerbsausfall nicht überwiegend auf behördliche Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zurückzuführen ist;
- der durch die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursachte Ausfall durch eine private Versicherung gedeckt ist;
- der Ausfall durch andere geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen hätte vermieden werden können.

---

<sup>6</sup> In der Fassung nach LGBI. 2020 Nr. 172, in Kraft treten am 15. Mai 2020.

## 1.2. Unterstützung für weitere Berechtigte

- Unterstützungsberechtigt sind Personen, die nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht kurzarbeitsentschädigungsberechtigt sind und in einem Unternehmen angestellt sind, welches eine Unterstützung für Einzel- und Kleinstunternehmer (UEK) oder eine Unterstützung von mittelbar Pandemie-betroffenen Einzel- und Kleinstunternehmer (MEK) für eine andere Person erhalten hat. Die Unterstützung ist auf eine weitere Person dieser Gruppe beschränkt.
- Die Person, die für das Unternehmen die Unterstützung beantragt, muss ihre Tätigkeit für dieses Unternehmen hauptberuflich ausüben. Dies ist gegeben, wenn der jährliche Erwerb dieser Person aus der Tätigkeit für dieses Unternehmen mehr als 60% ihres persönlichen Total-Erwerbs beträgt, und dieser mindestens CHF 10'000 und maximal CHF 126'000 beträgt. Entscheidend sind die Angaben in der Steuerklärung. Ist keine Steuererklärung vorhanden, sind gleichwertige Nachweise, z. B. der bei der AHV versicherte Lohn, zu erbringen.
- Eine Person gemäss Ziff. 1.1.1. bzw. das Unternehmen muss einen Anspruch auf UEK bzw. einen Anspruch aufgrund mittelbarer Betroffenheit des Unternehmens nach dieser Richtlinie haben. Der Anspruch muss ausbezahlt sein. Es kann auch eine gleichzeitige Auszahlung erfolgen.

## 2. Höhe der Unterstützung

### 2.1. Unterstützung für mittelbar Betroffene

Für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juli 2020 beträgt der Unterstützungsbeitrag maximal CHF 4'000 pro Monat. Er wird anteilmässig ausbezahlt in Bezug auf den jährlichen Erwerb aus der selbständigen Tätigkeit bzw. Bruttolohnbezug als mitarbeitender Geschäftsführer:

Erwerb/Bruttolohn pro Jahr	Unterstützungsleistung pro Monat
ab 10'000 CHF	1'000 CHF
ab 20'000 CHF	2'000 CHF
ab 30'000 CHF	3'000 CHF
ab 40'000 CHF bis 126'000 CHF	4'000 CHF

Für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 30. September 2020 bemisst sich der Unterstützungsbeitrag wie folgt:

Erwerb/Bruttolohn pro Jahr	Unterstützungsleistung	
	August	September
ab 10'000 CHF	750 CHF	500 CHF
ab 20'000 CHF	1'500 CHF	1'000 CHF
ab 30'000 CHF	2'250 CHF	1'500 CHF
ab 40'000 CHF bis 126'000 CHF	3'000 CHF	2'000 CHF

Der Unterstützungsbeitrag wird anteilmässig ausbezahlt in Bezug auf den jährlichen Erwerb aus der selbständigen Tätigkeit bzw. dem Bruttolohnbezug als mitarbeitender Geschäftsführer.

Die anteilige Zumessung liegt im Ermessen des Amts für Volkswirtschaft und wird pauschaliert.

## 2.2. Unterstützung für weitere Berechtigte

Die Höhe der Unterstützung der weiteren Berechtigten ist an den ausbezahlten Anspruch der Person geknüpft, die einen Anspruch auf MEK hat (Anspruchsberechtigte nach Ziff. 1.1.1). Die Höhe der Unterstützung ist auf eine weitere Person beschränkt und beläuft sich auf 50% des Unterstützungsbetrags, der für mittelbar Pandemie-betroffenen Person bzw. Unternehmen geleistet wird.

## 3. Dauer der Massnahme

Die Unterstützung wird für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 geleistet.

## 4. Verfahrensbestimmungen

### 4.1. Eingabe

Antragsteller, die erstmalig einen Antrag auf MEK stellen, haben den Antrag online über das amtliche Antragsformular, welches auf der Webseite des AVW aufgeschaltet ist, einzureichen.

Für jeden weiteren Monat ist eine Verlängerung der MEK online unter [mek.avw.li](http://mek.avw.li) oder per E-Mail an die E-Mail Adresse [mek@llv.li](mailto:mek@llv.li) anzuzeigen. In diesem Email ist darzulegen, weshalb nach wie vor ein Erwerbsausfall besteht, der auf die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Es muss für jeden Monat – jeweils Juni, Juli, August, September – ein separates Email mit der beantragten Verlängerung übermittelt werden. Diese Anzeige der Verlängerung der MEK gilt auch für einen allenfalls gestellten Antrag auf Unterstützung für einen weiteren Berechtigten (UwB).

Der Antrag auf Unterstützungsleistung kann auch rückwirkend bis spätestens 30. September 2020 gestellt werden.

#### 4.2. Antragserleichterungen

Die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlittene Erwerbsausfall, sind glaubhaft zu machen und mit geeigneten Dokumenten zu belegen.<sup>7</sup>

Bei Antragstellung kann eine Erklärung abgegeben werden, mit der der Antragsteller für sich persönlich und für sein Unternehmen einwilligt, dass das AVW sowohl Daten direkt im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen kann, als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von den anderen Amtsstellen der Landesverwaltung und weiteren öffentlichen Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:

- die Steuerverwaltung für die relevanten Angaben aus der Steuererklärung der unterstützungsberechtigten Person bzw. seines mitarbeitenden Ehegatten und gegebenenfalls des Unternehmens sowie der Steuerabteilungen der Gemeinden;
- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR)
- das Amt für Justiz für das Handelsregister
- AHV-IV-FAK Anstalt
- das Amt für Volkswirtschaft für das Gewerbe-, Bauwesen-Berufe-Register sowie das Register über die Arbeitsvermittler und Personalverleiher
- andere Ämter, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.

---

<sup>7</sup> Geeignete Nachweise für den Erwerbsausfall können z. B. Stornierung von Aufträgen, Absage von Veranstaltungen u. ä. sein.

#### 4.3. Verfahrenserleichterungen

Um das Verfahren zu beschleunigen, ist mit der Beantragung der Unterstützung eine Bestätigung abzugeben, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Über die Entscheidung wird in der Regel per Email informiert.

#### 4.4. Prüfung der Angaben und Erlöschen der Anspruchsberechtigung

Bei einer zu Unrecht geleisteten Auszahlung wird diese zurückgefordert. Stellt das Amt für Volkswirtschaft bei der Prüfung eines Antrages fest, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung und bereits ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.